Steiger, Rieke

Von:

Cieplik, Tobias

Gesendet:

Dienstag, 31. Januar 2023 11:23

An:

OR_Roessing

Cc:

Tischbier, Marcus; Steiger, Rieke

Betreff:

Sammel-Anordnung des Landkreises Hildesheim - Verkehrsschau

Anlagen:

Verkehrsschau Anordnung Rössing.pdf; VK Nordstemmen Rössing Tempo

30 Kirchstraße.pdf

Sehr geehrte Mitglieder des Ortsrates Rössing,

anbei sende ich Ihnen die Anordnung des Landkreises Hildesheim von der Verkehrsschau am 25.11.2022 für die Ortschaft Rössing zur Kenntnis.

Die Umsetzung wird, je nach Zuständigkeit und Aufwand, zeitnah erfolgen.

Bei Anmerkungen oder Rückfragen stehe ich Ihnen gerne Zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Tobias Cieplik

Fachbereich 2 - Sicherheit, Einwohnerservice, Bildung und Soziales



Gemeinde Nordstemmen

Die Bürgermeisterin Rathausstraße 3 D-31171 Nordstemmen Telefon: 05069/800-47 Fax: 05069/800-91

E-Mail: tobias.cieplik@nordstemmen.de

Internet: www.nordstemmen.de

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch im Rathaus einen Termin.

Verkehrsbehördliche Sammel-Anordnung des Landkreises Hildesheim vom 25.11.2022

Rössing

							Gemeinde Nordstemmen							
Kossing	Anordnung Parkverbot im Kurvenbereich	zille parkregelnde Anordnung – Hier: Einrichtung Parkverbot in der Straße "Leinkamp"- wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen.	Begründung: Für landwirtschaftlichen Verkehr ist es durchaus möglich auch die Danziger Straße zu nutzen. Diese ist geradlinig ohne Kurven und ggf. einfacher zu befahren. Das besagte "Parkproblem" in der Straße "Leinkamp" wurde durch ordnungsbehördliche Maßnahmen bereits entschärft. Ein LKW 7,5 t parkt nunmehr auf dem Privatgrundstück und nicht mehr auf der Straße. Grund dafür ist die mangelnde Restfahrbahnbreite.	In Gänze müsste für mehrere Hundert Meter ein beidseitiges Parkverbot für eingerichtet werden. Dieses wäre nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verhältnismäßig und würde vor den Gerichten keinen Bestand hahen	Es wurde vereinbart, dass der Ortsrat über die Situation noch einmal durch die Gemeinde informiert wird. Verkehrsbehördliche Maßnahmen sind derzeit nicht zu treffen.	Beschilderung Gehweg / Radverkehr frei entfernen	reliabschnitte des Gehweges entlang der Maschstraße (L 410) in Fahrtrichtung sind mit dem VZ 239 (Gehweg) und dem Zusatz "Radverkehr frei" beschildert.	Bushaltestelle sowie der fehlenden Breiten des Gehweges, der Führung durch den Wartebereich einer Bushaltestelle sowie der fehlenden Einheitlichkeit für beide Fahrtrichtungen neu zu bewerten	Auf Grund der o. g. Kriterien wird auf Antrag der Gemeinde Nordstemmen die Erlaubnis zum Nutzen des Gehweges entlang der Maschstraße zwischen Loderwinkel und Clausstraße nicht mehr zugelassen. Dazu ist das Zusatzzeichen "Radverkehr frei" an der Straße "Loderwinkel" zu entfernen. Um zu verdeutlichen, dass es sich um einen Gehweg handelt, verbleibt das VZ 239 (Gehweg) zunächst an dieser Stelle.	An der Kreuzung Maschstraße / Kirchstraße sind die VZ 239 (Gehweg) mit dem Zusatzzeichen "Radverkehr frei" ersatzlos zu entfernen. Die Furtmarkierung ist zu schwärzen bzw. unkenntlich zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist das Straßennamenschild "Kirchstraße" zu erneuern.	Im weiteren Verlauf ist an der Kreuzung "Bahnhofstraße" / Lange Straße das VZ 239 und der Zusatz "Radverkehr frei" zu entfernen.	Somit ist die innerörtliche Radverkehrsführung im Mischverkehr auf der Fahrbahn geregelt. Dieses ist u. a. die Folge aus der gerichtlichen Entscheidung zur Radwegbenutzungspflicht innerorts sowie den Vorgaben für die Gehwegnutzung durch den Radverkehr bei nicht vorhandenen Mindestbreiten der Gehwege.	Einrichtung Temno 30 Zoog ham 4 1 1	Antrag von Ortsratsmitglied Könneke (Rössing) Es sind keine verkehrsbehördlichen Maßnahmen zulässig. Ausführliche Beantwortung siehe Anlage 1 dieser AO
	Leinkamp					Maschstraße (L 410)							Kirschstraße (K 510)	
Ī	8 Rössing					TO ROSSING							19 Rössing	



Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gemeinde Nordstemmen Rathausstraße 3 31171 Nordstemmen bearbeitende Dienststelle
Straßenverkehrsamt
Diensträume Hildesheim
Heinrichstraße 21
Ansprechpartner/in Raum
Andreas Wüstefeld 2.14
Kontakt

Telefon: 05121 309-7623 Fax: 05121 309 95-7623

Andreas.wuestefeld@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Verkehrskommission vom 17.11.22

Mein Zeichen / Mein Schreiben 206, Anlage 1 zu VK 17.11.22

Datum 25.11.2022

Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 im Bereich der Kirchstraße in der Ortslage Rössing Hier: Antrag an die Gemeindeverwaltung von Herrn Hendrik Könnecke, Mitglied des Ortsrates Rössing vom 11.7.2022

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Cieplik,

bezugnehmend auf den o. g. Antrag von Herrn Könneke (Mitglied des Ortsrates Rössing) vom 11. Juli 2022 teile ich Ihnen mit, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich der Kirchstraße (K 510) nicht zu reduzieren ist.

Begründung:

Die Feststellung des Herrn Könneke, dass gem. § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger und Fahrradverkehrsdichte... Tempo 30 Zonen anzuordnen sind, ist für die in Rede stehende Kirchstraße nicht zutreffend.

Der Antragsteller hat hier lediglich den Satz 1 des § 45 Abs. 1 c wiedergegeben. Im Satz 2 wird explizit darauf hingewiesen, dass die Zonen Anordnung u. a. nicht die Straßen des <u>überörtlichen</u> Verkehrs (Bundes-, Landes- oder <u>Kreisstraßen</u>) berühren dürfen.

Die Kirchstraße ist als Kreisstraße (K 510) klassifiziert und steht gem. dem Nds. Straßengesetz dem überörtlichen Verkehr zu Verfügung.

Daher ist die Anordnung einer Tempo 30 Zone mit dem Verkehrszeichen 274.1 (Beginn einer Tempo 30 Zone) nicht zulässig und nicht anordnungsfähig.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Die Möglichkeit nach § 45 Abs. 1 genannte Reduzierung der Geschwindigkeit zur Verkehrssicherheit oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen findet ebenfalls keine Anwendung.

Die Gemeinde Nordstemmen hat im Jahr 2019 einen Lärmaktionsplan beschlossen. Darin sind die Bundes – und Landesstraßen betrachtet worden. Kreisstraßen sind auf Grund ihrer wesentlich geringeren Verkehrsstärkenbelastung nicht zu betrachten.

Grundsätzlich sind verkehrsbehördliche Maßnahmen (hier Geschwindigkeitsreduzierung wg. Lärm) nur nach Durchführung von Lärmberechnungen durch den Straßenbaulastträger vorzunehmen.

Erfahrungsgemäß sind Verkehrsstärken ab ca. 10.000 Fahrzeugen / Tag notwendig, um hier die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zu überschreiten. Dieses ist für die Kirchstraße augenscheinlich nicht zutreffend.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dort angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Eine solche Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt. In jedem Einzelfall ist eine sorgfältige Prüfung der Verkehrssituation und des Unfallrisikos erforderlich.

Die Unfalllage ist unauffällig, gefährliche Situationen sind nicht bekannt. Weitere Tatsachen, die eine Reduzierung der Regelgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts rechtssicher zulassen, sind nicht erkennbar, zumal die DTV (Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke) den Durchschnitt einer Kreisstraße nicht überschreitet.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Straßenverkehrsordnung für alle Verkehrsteilnehmer gilt. Im § 25 Abs. 3 StVO ist das Verhalten von Fußgängern beim queren der Fahrbahn klar beschrieben.

Nach der Begründung des Bundesrates (VkBl. 1997, S. 685/690) verpflichtet § 45 Abs. 9 StVO die zuständigen Behörden, bei der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen restriktiv zu verfahren und stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob eine Regelung durch Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen deshalb zwingend erforderlich ist, weil die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht ausreichen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass dieser Bereich in den Vorjahren bereits mehrfach Thema bei Verkehrsterminen war und keine neuen Tatbestände erkennbar sind, die eine geschwindigkeitsreduzierende Beschilderung zulassen.

Da gem. § 45 Abs. 3 StVO die Straßenverkehrsbehörden bestimmen, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, gehe ich nunmehr von der letztmaligen umfassenden Bewertung aus.

Nach Abwägung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort und erneuter umfassender Prüfung aller in der Verordnung genannten Vorrausetzungen ist demzufolge eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich der Kirchstraße nicht anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Wüstefeld